

<u>öffentlich</u>	BESCHLUSSVORLAGE
Verantwortlich: Stadtentwässerung	

Geschäftszeichen SEW / ta	Datum 29.09.2020	BV/2020/070
------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Vorberatung	12.11.2020
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	26.11.2020

I. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Gebührensatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel beschließt die dieser Beschlussvorlage beigefügte I. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Gebührensatzung).

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses

(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Die Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Gebührensatzung) soll die rechtssichere Veranlagung der Gebühren für die Abwasserbeseitigung gewährleisten.

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Auf eine Gegenüberstellung der Änderung wird zu dieser Vorlage verzichtet, da mit einer Ausnahme lediglich die Gebühren für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung sowie die dezentrale Schmutzwasserentsorgung betroffen sind. Neben der Gebührenanpassung werden eine Regelung (§ 7 Absatz 3 Satz 2) und zwei Begriffe (§3) zum besseren Verständnis genauer ausgeführt bzw. geändert. Inhaltliche Änderungen gibt es derzeit nicht.

Gebühren für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

Die Kalkulationen der Gebührensätze für die zentrale Abwasserbeseitigung 2021 sind als Anlage 2 dieser BV beigefügt.

Im Ergebnis ergibt sich eine Senkung der Niederschlagswassergebühr von derzeit 0,78 Euro/m² auf 0,72 Euro/m². Diese Reduktion nach der letztjährigen Erhöhung resultiert teilweise aus dem nicht erwarteten Gebührenüberschuss aus 2019. Für 2020 wird ebenfalls ein positives Geschäftsergebnis erwartet. Daher soll in einem ersten Zuge ein Teil der Gebührenrückstellung an die Gebührenzahler*innen zurückgegeben werden. Die vollständige Auflösung der zur Verfügung stehenden Gebührenrückstellungen erfolgt nicht, falls es zu nicht planbaren Reparaturen etc. kommt. Die Auflösung wird aber, soweit Rückstellungen weiterhin vorhanden sind, gemäß den gesetzlichen Grundlagen kontinuierlich erfolgen.

Die Gebühren zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung können aufgrund der aufzulösenden Gebührenrückstellungen in diesem Bereich stabil gehalten werden. Für 2020 wurde der Gebührensatz von 2,35 Euro/m³ auf 2,30 Euro/m³ abgesenkt.

Die dargestellten Kosten beruhen auf einer Schätzung der betrieblich erforderlichen nicht investiven Baumaßnahmen, der Kosten für kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen sowie den sonstigen erforderlichen Verwaltungs- und Personalaufwendungen in 2021. Die Aufteilung der Kosten erfolgt in Anlehnung an die zum Jahresabschluss aufgestellte Nachkalkulation für 2019 und den dort enthaltenen operativen Verteilungsschlüsseln.

Die Abschreibungswerte wurden unter Berücksichtigung der voraussichtlich in 2020 und 2021 anfallenden Investitionen ermittelt.

Festgestellte Gebührenüberschüsse sollen i. d. R. innerhalb von drei Jahren nach der Feststellung an die Gebührenzahler zurückgegeben werden. Ein diesem Zeitraum entsprechender Anteil ist in den Gebührenkalkulationen für 2021 berücksichtigt worden.

Die Höhe der in Anspruch genommenen Gebührenrückstellungen in 2020 ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar.

Eine vollständige Auflösung der Rückstellung auch im Schmutzwasserbereich wäre möglich, ist jedoch aus Gründen der Gebührenstabilität nicht vorgesehen. So kann den ggf. höheren Fremdwasseranteilen im Schmutzwassernetz bei Starkregenereignissen oder auch nicht planbaren Reparaturen am Kanalnetz Rechnung getragen werden.

Ein Ausgleich zwischen Schmutz- und Niederschlagswassergebühren ist rechtlich nicht zulässig, weil der durch die unterschiedliche Entsorgung bevorteilte Personenkreis nicht identisch ist.

Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung

Die europaweite öffentliche Ausschreibung der Abfuhrleistungen für die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben und des Schlammes aus Kleinkläranlagen wird regelmäßig alle 2 Jahre aufgrund des zwischen der Stadt Wedel und dem Abwasser-Zweckverband Südholstein (AZV) bestehenden öffentlich-rechtlichen Vertrages vom AZV durchgeführt.

Die sich aus der diesjährigen Ausschreibung für Abfuhrleistungen in 2021 und 2022 ergebenden Preise liegen der Gebührenkalkulation wie in Anlage 3.1 dargestellt zu Grunde.

Die Kalkulation der Gebühren für die dezentrale Entsorgung ist so vorzunehmen, dass der durch die Entsorgung bevorteilte Personenkreis die hierfür anfallenden Kosten zu tragen hat.

Die Gebühren werden unterteilt in eine Grundgebühr, eine Aufwandspauschale je Abfuhr und einen m³-Abfuhr-Preis des jeweiligen Abfuhrunternehmers sowie der Gebühr, die der AZV für die Reinigung erhebt.

Die Kalkulation basiert hinsichtlich der Mengen auf einer Schätzung der durchschnittlichen Abfahren und Abfuhrmengen der Vorjahre.

Die dezentralen Anlagen befinden sich im sog. Außenbereich und betreffen im wesentlichen Einzelhausbebauungen.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

-

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Zur Gebührenanpassung gibt es nach den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein (KAG) keine Alternative.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☒ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☒ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2020 alt	2020 neu	2021	2022	2023	2024 ff.
			in EURO			
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge						
Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2020 alt	2020 neu	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						

Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

- 1 BV 2020 70 Anlage 1 I. Nachtragssatzung Gebührensatzung Abwasserbeseitigung
- 2 BV 2020 70 Anlage 2 Vorkalkulation 2021
- 3 BV 2020 70 Anlage 3.1 Vorkalkulation 2021-2022 dezentral
- 4 BV 2020 70 Anlage 3.2 Beispielrechnungen Vorkalkulation
- 5 BV 2020 70 Anlage 3.3 Gegenüberstellung Gebühren alt-neu dezentral

I. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Gebührensatzung)

Aufgrund § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H.-S. 514), § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 Sätze 1 - 3 und Satz 5, § 4 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1, § 5, § 6 Absätze 1 - 4, Absatz 5 Sätze 1 - 4 und Absatz 6 und § 18 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 2 und Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG - AbwAG) vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) und § 44 Absatz 3 Satz 6 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 352) wird nach Beschlussfassung des Rates der Stadt Wedel vom TT.MM.JJJJ folgende Satzung erlassen:

Artikel I

1. In § 1 Absatz 2 Satz 2 und in § 3 Absatz 2 Buchstabe a) Ziffer 1 und Buchstabe b) Ziffer 1 wird der Begriff „Sammelgrube“ in „Abwassersammelgrube“ geändert.
2. In § 3 Absatz 2 Buchstabe a) Ziffer 1 wird die Grundgebühr auf 87,75 Euro geändert.
3. In § 3 Absatz 2 Buchstabe a) Ziffer 2 wird die Grundgebühr auf 87,75 Euro geändert.
4. In § 3 Absatz 2 Buchstabe b) Ziffer 1 wird die Gebühr je Anfahrt auf 95,08 Euro geändert.
5. In § 3 Absatz 2 Buchstabe b) Ziffer 2 wird die Gebühr je Anfahrt auf 95,08 Euro geändert.
6. § 3 Absatz 2 Buchstabe c) wird wie folgt geändert:

„Die Entsorgungsgebühr beträgt je m³ Schmutzwasser bei

- | | |
|--------------------------------------|-------------|
| 1. abflusslosen Abwassersammelgruben | 6,52 Euro |
| 2. Kleinkläranlagen | 16,28 Euro“ |

7. In § 6 wird die Benutzungsgebühr auf 0,72 Euro geändert.
8. In § 7 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „pro m² Niederschlagsfläche 1 m³“ ersetzt durch „pro m² Niederschlagsfläche jährlich 1 m³ einleitendes Niederschlagswasser“.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Wedel, den

Stadt Wedel
Der Bürgermeister

Niels Schmidt

Kosten- stelle	Konto-Bez.	Allgemein	Verteilungs- schlüssel Allgemein	%	Schmutzwasser	%	Dezentral	%	Regenwasser	Regenwasser öffentl. Fläche	Regenwasser private Flächen
Div.	Dezentral direkt lt. Kostenrechnung						29.000,00			31,25%	68,75%
	Schmutzwasser direkt lt. Kostenrechnung										
881000	Einleitungsgebühr AZV				2.200.000,00						
Div.	Kosten ohne AZV / Abschreibung				222.500,00						
	Regenwasser direkt lt. Kostenrechnung										
883600	RW-Hausanschlüsse								60.000,00		60.000,00
Div.	RW verbleibende Kosten								196.000,00	61.246,65	134.753,35
883500	Hydrodynamische Untersuchungen								30.000,00		30.000,00
	Allgemeine Kostenstellen										
880300	Betrieb Abwasser	1.247.820,00	OP2	62,12%	775.096,38	0,29%	3.577,37	37,60%	469.146,25	146.600,19	322.546,06
880320	EDV	75.000,00	OP2	62,12%	46.587,03	0,29%	215,02	37,60%	28.197,95	8.811,38	19.386,57
880400	Verwaltungskosten Stadt	43.000,00	OP2	62,12%	26.709,89	0,29%	123,28	37,60%	16.166,83	5.051,87	11.114,97
880410	Personalrat	200,00	OP2	62,12%	124,23	0,29%	0,57	37,60%	75,19	23,50	51,69
880620	Werkzeuge / Geräte	4.000,00	OP1	53,17%	2.126,64			46,83%	1.873,36	585,39	1.287,97
880690	Fuhrpark	7.500,00	OP1	53,17%	3.987,46			46,83%	3.512,54	1.097,61	2.414,93
	Zwischensumme Kosten	1.377.520,00			3.277.131,63		32.916,24		804.972,12	223.416,59	581.555,54
	Kalk. Abschreibungen	1.772.070,00			854.960,00				917.110,00	290.558,00	626.552,00
	Kalkulatorische Zinsen	178.000,00			85.475,60				92.524,40		92.524,40
	Gebührenfähige Kosten	3.327.590,00			4.217.567,23		32.916,24		1.814.606,52	513.974,59	1.300.631,94
Div.	Erlöse aus Kostenrechnung, direkt zugeordnet				-10.000,00				-3.009,26		-3.009,26
	Erlöse Nebengeschäfte	0,00	OP1	53,17%	0,00			46,83%	0,00		0,00
	Sonstige Erträge	-20.000,00	OP2	62,12%	-12.423,21	0,29%	-57,34	37,60%	-7.519,45		-7.519,45
	Erträge Finanzanlagen	-8.000,00	UM	75,39%	-6.030,97			24,61%	-1.969,03		-1.969,03
	Auflösung von BKZ für öffentl. Flächen	-290.558,00							-290.558,00	-290.558,00	0,00
	Auflösung aus Gebührenüberschüssen				-275.000,00						-12.940,00
	Deckungsbeiträge	-318.558,00			-303.454,18		-57,34		-303.055,74	-290.558,00	-25.437,74
	Differenz Kosten ./.. Deckungsbeiträge				3.914.113,05		32.858,90		1.511.550,78	223.416,59	1.275.194,20
				Gebühr	2,30				Gebühr	0,28	0,72

Maßstab für Kanalgebühren	1.700.000	m³
Flächenanteil Regenwasser (Maßstab für Aufteilung RW öff/RW priv)		
öffentliche Fläche m²	805.845	31,25%
private Fläche m²	1.773.000	68,75%
Summe	2.578.845,00	100,00%
Aufteilungsmaßstab für allgemeine Kosten		
Operativer Kostenschlüssel 1 (OP1)		
(Summe der direkt zugeordneten Kosten für SW und RW, ohne AZV-Gebühr)		
Schmutzwasser	222.500,00	53,17%
Regenwasser	196.000,00	46,83%
Summe	418.500,00	100,00%
Operativer Kostenschlüssel 2 (OP2)		
(Anzahl der Abrechnungen für SW, Dezentral und NW)		
Schmutzwasser	9.100	62,12%
Dezentral	42	0,29%
Regenwasser	5.508	37,60%
Summe	14.650,00	100,00%
Umsatz (UM)		
Schmutzwasser	3.910.000,00	75,39%
Regenwasser privat	1.276.560,00	24,61%
Summe	5.186.560,00	100,00%

SW	3.910.000,00
NW	1.276.560,00

Kosten- stelle	Konto-Bez.	Allgemein	Verteilungs- schlüssel Allgemein	%	Schmutzwasser	%	Dezentral	%	Regenwasser
-------------------	------------	-----------	--	---	---------------	---	-----------	---	-------------

Allgemeine Kostenstellen

880300	Betrieb Abwasser	1.247.820,00	OP2	62,12%	775.096,38	0,29%	3.577,37	37,60%	469.146,25
880320	EDV	75.000,00	OP2	62,12%	46.587,03	0,29%	215,02	37,60%	28.197,95
880400	Verwaltungskosten Stadt	44.000,00	OP2	62,12%	27.331,05	0,29%	126,14	37,60%	16.542,80
	Sonstige Erträge	-20.000,00	OP2	62,12%	-12.423,22	0,29%	-57,34	37,60%	-7.519,45

3.861,19

44 Anlagen

87,75

Operativer Kostenschlüssel 2 (OP2)		
(Anzahl der Abrechnungen für SW, Dezentral und NW)		
Schmutzwasser	9.100	62,12%
Dezentral	42	0,29%
Regenwasser	5.508	37,60%
Summe	14.650,00	100,00%

SG	KKA
----	-----

Grundgebühr SEW	87,75	87,75
Anteil Ausschreibungskosten	0,00	0,00
Grundgebühr gesamt	87,75	87,75

Abfuhrgebühr je Abfahrt	89,25	89,25
Verwaltungsgebühr AZV je Abfahrt	5,83	5,83
Abfuhrgebühr gesamt	95,08	95,08

Aufwandspauschale je m ³	5,36	5,36
Reinigungsgebühr je m ³	1,16	10,92
sonstige Kosten (z. B. Kleineinleiterabgabe)		
Entsorgungsgebühr je m³ gesamt	6,52	16,28

Beispielrechnungen

Kleinkläranlagen (Abfuhr i. d. R. max. 1 X Jährlich)

		ohne Abfuhr	m ³ 3	m ³ 5	m ³ 10
bisher					
Grundgebühr	103,00 €	103,00 €	103,00 €	103,00 €	103,00 €
Abfuhr	89,13 €		89,13 €	89,13 €	89,13 €
Entsorgungsgebühr je m ³	15,68 €		47,04	78,40 €	156,80 €
gesamt		103,00 €	239,17 €	270,53 €	348,93 €
neu					
Grundgebühr	87,75	87,75 €	87,75 €	87,75 €	87,75 €
Abfuhr	95,08		95,08 €	95,08 €	95,08 €
Entsorgungsgebühr je m ³	16,28		48,84 €	81,40 €	162,80 €
gesamt		87,75 €	231,67 €	264,23 €	345,63 €

Sammelgruben (Abfuhr i. d. R. 3-wöchentlich = 17 X im Jahr oder nach Bedarf / insgesamt ca. 190 Abfuhren jährlich)

			m ³ je Abfuhr 5	m ³ je Abfuhr 6	m ³ je Abfuhr 10
bisher					
Grundgebühr	103,00 €		103,00 €	103,00 €	103,00 €
Abfuhr	89,13 €	17	1.515,21 €	1.515,21 €	1.515,21 €
Entsorgungsgebühr je m ³	5,92 €		503,20 €	603,84 €	1.006,40 €
			2.121,41 €	2.222,05 €	2.624,61 €
neu					
Grundgebühr	87,75 €		87,75 €	87,75 €	87,75 €
Abfuhr	95,08 €	17	1.616,36 €	1.616,36 €	1.616,36 €
Entsorgungsgebühr je m ³	6,52 €		554,20 €	665,04 €	1.108,40 €
			2.258,31 €	2.369,15 €	2.812,51 €

Gesamtkostenübersicht				
	zur Zeit geltende Gebührensätze		neue Gebührensätze ab 2021	
	geschätzt		geschätzt	
	KKA		KKA	
Grundgebühr	103,00	22 KKA 2.060,00	87,75	22 KKA 1.755,00
Gebühr je Abfuhr	83,30 5,83 89,13	4 Abfahren 356,52	89,25 5,83 95,08	4 Abfahren 380,32
Gebühr für Transport und Reinigung	4,76 10,92 15,68	30 m³ 470,40	5,36 10,92 16,28	30 m³ 255,27
gesamt	2.886,92		2.390,59	

	geschätzt		geschätzt	
	SG		SG	
Grundgebühr	jährlich 103,00	22 SG 2.472,00	87,75	22 SG 2.106,00
Gebühr je Abfuhr	83,30 5,83 89,13	190 Abfahren 16.934,70	89,25 5,83 95,08	190 Abfahren 18.065,20
Gebühr für Transport und Reinigung	4,76 1,16 5,92	1.550 m³ 9.176,00	5,36 1,16 6,52	1.550 m³ 10.106,00
gesamt	28.582,70		30.277,20	